

§ 20 BrfVO

BrfVO - Betriebsratsfonds-Verordnung 1974

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.11.2017

In den Fällen des § 19 ist auf die Durchführung der Vermögensübertragung durch die zuständige Arbeiterkammer § 15 sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 17.08.1974 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at